

Im Echtbetrieb

Der Weg der Stiftung in die Selbstständigkeit

Viele Stifter wollen es einfach. Sie wollen nachhaltig gute Zwecke verfolgen, aber ohne viel bürokratischen Aufwand. Sie wollen ihre Stiftungsideen ausprobieren und einem Praxistest aussetzen. Sie wollen prüfen, ob eine Stiftung überhaupt das Richtige für sie ist und sie dann später auf der Grundlage von Erfahrungen „verewigen“.

Für diese Stifter bietet sich die Treuhandstiftung (auch nichtrechtsfähige, unselbstständige oder fiduziarische Stiftung) an. Treuhandstiftungen entstehen durch einen Vertrag („Stiftungsgeschäft“) zwischen dem Stifter und einem Rechtsträger, dem Treuhänder. Diese Verträge sind frei gestaltbar und veränderlich – z. B. als Schenkung unter Auflage oder als Treuhandverhältnis. Die juristische Grundlage ist leicht anzupassen, denn sie unterliegt nicht dem Stiftungsrecht und der Stiftungsaufsicht; eine Satzungsänderung bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Soll die nichtrechtsfähige Stiftung steuerbegünstigt sein, muss sie lediglich den Vorgaben der Abgabenordnung entsprechen.

Treuhandstiftungen bieten sich als „Pilotstiftung“ an, um zunächst Erfahrungen zu sammeln, ob und inwieweit sich der Stiftungszweck in der angedachten Form in der Praxis umsetzen lässt. Die „Umwandlung“ in eine rechtsfähige Stiftung ist dann grundsätzlich jederzeit möglich und kann durch entsprechende Bestimmungen in Stiftungsgeschäft und Satzung rechtssicher gestaltet werden.

Stiftung auf Weisung

Damit der Stifter einen definitiven Rechtsanspruch auf die Verstetigung seiner Stiftung in der Rechtsfähigkeit hat, sollte er diese Möglichkeit bereits im Stiftungsgeschäft oder der Satzung festhalten. Er kann die Umwandlung von seiner (auch letztwilligen) Entscheidung abhängig machen, vom Beschluss des Stiftungsgremiums oder auch von vorgegebenen Bedingungen, etwa dem Erreichen einer bestimmten Vermögenssumme. Ergänzend sollte bestimmt werden, wer die Satzung der rechtsfähigen Stiftung gestaltet und die ersten Stiftungsorgane besetzt. Diese Aufgabe kann sich der Stifter selbst vorbehalten oder sie auf eine andere Person, das Gremium der Treuhandstiftung oder den Treuhänder übertragen.



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung in Berlin (www.stiftungsberatung.de).

Dem Treuhänder, der zivilrechtlich Eigentümer des Stiftungsvermögens ist, fällt aus rein juristischer Sicht die Rolle des „Stifters auf Weisung“ zu, der die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig bei der Stiftungsaufsicht vorzubereiten und schließlich zu beantragen hat. Der Stifter selbst kann sich an der Errichtung der rechtsfähigen Stiftung aber auch beteiligen, etwa als Mitstifter durch die Zuwendung weiterer Vermögenswerte.

Die Stiftungsaufsicht prüft dann, ob die allgemeinen Errichtungsvoraussetzungen einer rechtsfähigen Stiftung erfüllt sind, insbesondere das vorgesehene Vermögen ausreicht. Wird dies bejaht, hat sie die Rechtsfähigkeit der Stiftung anzuerkennen. Hierzu bedarf es eines (neuen) Stiftungsgeschäfts sowie einer Satzung, die den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB entspricht und etwa Bestimmungen über Name, Sitz, Vermögen und Zweck der Stiftung sowie die Zusammensetzung und Tätigkeit ihrer Organe enthält.

Nach der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Treuhänder verpflichtet, das Vermögen auf die selbstständige Stiftung zu übertragen. Die Übertragung erfolgt im Wege der Einzelrechtsnachfolge, wobei jedes Wirtschaftsgut nach dem jeweils maßgeblichen Recht zu übertragen ist. Mit der Vermögensübertragung entfällt die Geschäftsgrundlage für die Treuhandstiftung; als Körperschaft im steuerlichen Sinne wird sie aufgelöst.

Steuerprivilegien

Da das Vermögen einer steuerbegünstigten Stiftung – egal ob rechtsfähig oder nicht – dauerhaft für gemeinnützige Zwecke gebunden ist, muss auch die aufnehmende rechtsfähige Stiftung steuerbegünstigt sein. Die Satzung der selbstständigen Stiftung hat also zusätzlich zu den stiftungsrechtlichen Vorgaben auch die Festlegungen der steuerlichen Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) zu berücksichtigen. Um die Übergänge zu erleichtern, sind vor der Vermögensübertragung mitunter Anpassungen an der Satzung der Treuhandstiftung nötig. Die neue Stiftung kann ertragsteuerlich grundsätzlich die Buchwerte des von der Treuhandstiftung übernommenen Vermögens fortführen. Die Mittelübertragung ist von der Schenkungsteuer befreit.

Stattet der Stifter die neue Stiftung zusätzlich mit weiterem Vermögen aus, kann er hierfür – wie schon bei der früheren Dotation der Treuhandstiftung – den üblichen Spendenabzug in Anspruch nehmen, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch den Vermögenshöchstbetrag von einer Million Euro (§ 10b Abs. 1a EStG).